

Vereinbarung zum Umgang mit Schulabsentismus

zwischen

Landratsamt Ostalbkreis

- vertreten durch Frau Dezernentin Julia Urtel,
Dezernat V - Arbeit, Jugend, Soziales und Gesundheit

und Herrn Dezernenten Thomas Wagenblast,
Dezernat VII - Ordnung, Verkehr und Veterinärwesen -

Polizeipräsidium Aalen

- vertreten durch Herrn Helmut Sailer,
Erster Kriminalhauptkommissar, Leiter Referat Prävention -

Stadt Schwäbisch Gmünd

- vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Dr. Joachim Bläse -

Stadt Aalen

- vertreten durch Herrn Bürgermeister Karl-Heinz Ehrmann -

Stadt Ellwangen

- vertreten durch Herrn Bürgermeister Volker Grab -

Präambel

Die allgemeine Schulpflicht dient dem Schutz des Kindes, seinem Recht auf Bildung und auf die Heranbildung zu einem verantwortlichen Staatsbürger, um in verantwortungsbewusster Weise an den demokratischen Prozessen einer pluralistischen Gesellschaft teilnehmen zu können.

- **Schulversagen**
- **Schulabsenz**
- **Schulverweigerung**
- **Schuldistanz**
- **Schulmüdigkeit**
- **Schulschwänzen**
- **Schulabbruch**
- **Dropout**
- **Schulverdrossenheit**
- **Schulunlust**
- **Schulangst**

Viele Bezeichnungen für ein Phänomen. Schulabsentismus ist in der Regel ein Prozess, der mit Schulunlust oder Schulangst begonnen und sich über gelegentliches Zuspätkommen und Fehlen fortgesetzt hat bis zum sich verfestigten dauerhaften Fernbleiben.

Trotz augenscheinlich recht einheitlicher Symptomatik stehen hinter dem Schulabsentismus sehr vielschichtige und z.T. gegensätzliche Entstehungsbedingungen. Entstehungsbedingungen von Schulabsentismus können

- Entmutigung,
- fehlende Sinnhaftigkeit,
- Ängste,
- schwierige familiäre Situation oder
- Begleiterscheinung einer allgemein auffälligen Persönlichkeitsentwicklung sein.

Diese Entstehungsunterschiede sind bei der Herangehensweise und bei der Unterstützung junger Menschen beim Weg aus der Schulverweigerung zu berücksichtigen.

Schulabsentismus hat oft weitreichende individuelle aber auch gesellschaftliche Folgen. Mit Schulabsentismus gehen häufig ein fehlender Schulabschluss und ein Mangel an für die berufliche Entwicklung erforderlichen Grundkompetenzen einher, so dass zumeist auch der Übergang Schule – Beruf misslingt. Umso wichtiger ist ein gutes Zusammenwirken der mit der Thematik befassten Akteure. Die Haltung an einer Schule, des einzelnen Lehrers, der beratenden und unterstützenden sozialpädagogischen Fachkräfte, aber auch der Polizei- und Ordnungsbehörden spielt dabei eine wichtige Rolle.

Es ist notwendig, sich nicht erst beim Auftreten manifester Schulverweigerung zu positionieren, sondern bereits frühzeitiger. So sind die Förderung der schulischen und sozialen Integration sowie das frühzeitige Entgegenwirken bei unerlaubten Schulversäumnissen gemeinsame Zielsetzungen der Jugendhilfe, der Polizei und der Ordnungsbehörden.

Gegenstand dieser Vereinbarung

Im Ostalbkreis wurde in den letzten Jahren durch mehrere Veranstaltungen der Dialog zwischen den beteiligten Institutionen und Behörden intensiviert. Dabei waren Vertreter der Schulen, der schulpsychologischen Beratungsstelle, der Erziehungsberatungsstellen, der Polizei, der Ordnungsämter sowie des Geschäftsbereichs Jugend und Familie oder auch der Städte beteiligt.

Diese Bemühungen sind Grundlage der vorliegenden Vereinbarung zum Umgang mit Schulabsentismus zwischen dem Geschäftsbereich Jugend und Familie, der Polizei und den Ordnungsbehörden im Ostalbkreis. Ziel der Vereinbarung ist eine verbindlichere und schnellere Reaktion bei unerlaubten Schulversäumnissen durch die Vereinbarungspartner und eine kreisweit einheitliche Verfahrensweise. Die einheitliche Verfahrensweise soll insbesondere den einzelnen Schulen, die nicht regelmäßig mit der Thematik in Berührung kommen, einen schlüssigen Handlungsrahmen bereitstellen.

Verfahrensablauf

1. Zunächst ist die Schule für Interventionen gegen Schulabsentismus zuständig. Sie schöpft dabei ihre pädagogischen Mittel, insbesondere Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 SchulG, aus, und bezieht - soweit vorhanden - Schulsozialarbeit mit ein. Um Schulabsentismus bereits in der Entstehung entgegenzuwirken, kommt dabei einer zuverlässigen Dokumentation von Fehlzeiten sowie dem Einfordern von Entschuldigungen eine hohe Bedeutung zu.
2. Werden für die Schule Auffälligkeiten in der Erziehung oder in der psychosozialen Entwicklung erkennbar, regt die Schule gegenüber den Erziehungsberechtigten die Einbeziehung einer entsprechenden Beratungsmöglichkeit, hier vor allem schulpsychologische Beratung und Erziehungsberatung, an.
3. Der Geschäftsbereich Jugend und Familie, Allgemeiner Sozialer Dienst wird von der Schule bei anhaltendem Schulabsentismus kontaktiert, wenn die vorgenannten Bemühungen nicht fruchten und ein mangelndes Interesse oder eine Überforderung der Eltern erkennbar ist. In diesen Fällen wird innerhalb von drei Wochen zwischen Schule und Jugendamt ein gemeinsamer Termin mit den Eltern angestrebt. Die Schule lädt die Eltern zu diesem Termin ein. Durch diese Vorgehensweise werden das Miteinander und die gemeinsame Verantwortung von Schule und Jugendhilfe strukturell gesichert. Im Gespräch werden Optionen erörtert und die weiteren Schritte vereinbart. Ist ein Bedarf an Hilfe zur Erziehung erkennbar und sind die Eltern bereit, an einer weiteren Klärung mitzuarbeiten, so findet eine weiterführende Zusammenarbeit zwischen dem Geschäftsbereich Jugend und Familie und den Eltern statt. Parallel können und sollen auch weitere Maßnahmen seitens der Schule vereinbart werden.

4. Die Schule erhält vom Geschäftsbereich Jugend und Familie Rückmeldung, wenn die Klärung des Bedarfs mangels Mitwirkung des Schülers/der Schülerin oder der Eltern scheitert. Kann der Hilfebedarf abgestimmt werden und kommt eine Hilfe zur Erziehung zustande, so teilt dies der Geschäftsbereich Jugend und Familie im Einvernehmen mit den Eltern der Schule mit.
5. Bleibt die informelle Erledigung durch Schule, Beratungsangebote und dem Geschäftsbereich Jugend und Familie ohne gewünschten Erfolg, wird seitens der Schule zeitnah ein Antrag auf Einleitung eines Bußgeldverfahrens gestellt. Dies erfolgt mit dem neu eingeführten Formular "**Ordnungswidrige Schulversäumnisse**" (Anlage 1). Dieses ist grundsätzlich vollständig auszufüllen, um Nachfragen bei der Schule zu vermeiden. Insbesondere sind die Auswahlfelder "Entschuldigungen" und "Informelle Maßnahmen Schule/Jugendamt" auszufüllen:
 - a) **Entschuldigungen:**
Es ist ggf. zu begründen, warum vorgelegte Entschuldigungen/Atteste nicht anerkannt werden.
 - b) **Informelle Maßnahme Schule/Jugendamt:**
Es muss dargelegt werden, warum diese gescheitert ist oder nicht durchgeführt wurde.
6. Der Antrag geht an die zuständige Ordnungsbehörde. Von dort wird je nach örtlicher Regelung ein Anhörverfahren durch die Bußgeldstelle selbst durchgeführt oder die Polizei mit einem solchen beauftragt. Eine Beteiligung der Polizei hat den Vorteil, dass weitere Erkenntnisse (familiäre Verhältnisse, Auffälligkeiten, Delinquenz) mit in das Verfahren einfließen können.

Mit dem Antrag zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens wird durch die Schule auch das Jugendamt informiert. Die Bußgeldsätze sind in der Anlage 2 aufgeführt.
7. Eine polizeiliche Zuführung des Schülers zur Schule muss über die Ordnungsbehörde beantragt werden, welche die Polizei unverzüglich mit der Durchführung beauftragt. Um eine Zuführung möglichst schnell zu vollziehen, können Antrag und Anordnung der polizeilichen Zuführung auch per Fax an die jeweils zuständige Behörde erfolgen (Schule > Ordnungsamt, Ordnungsamt > Polizei).

In der Anlage 3 zu dieser Vereinbarung ist der Ablauf in einem Diagramm veranschaulicht.

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Die Anlagen können jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen geänderten Erfordernissen angepasst werden. Zur Sicherung der Qualität dieser Vereinbarung treffen sich die Vereinbarungspartner nach Bedarf zu Kooperationsgesprächen.

Aalen, den 18.10.2019

Frau Dezernentin Julia Urtel
Landratsamt Ostalbkreis
Dezernat V

Herr Dezernent Thomas Wagenblast
Landratsamt Ostalbkreis
Dezernat VII

Herr Helmut Sailer
Erster Kriminalhauptkommissar
Leiter Referat Prävention
Polizeipräsidium Aalen

Herr Erster Bürgermeister
Dr. Joachim Bläse
Stadt Schwäbisch Gmünd
Dezernat III

Herr Bürgermeister Karl-Heinz Ehrmann
Stadt Aalen
Dezernat III

Herr Bürgermeister Volker Grab
Stadt Ellwangen
Dezernat II

Anlagen